

# RS Vwgh 2003/9/16 2000/14/0069

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.2003

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §21 Abs1;

BAO §22 Abs1;

ESTG 1988 §23 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/13/0022 E 24. September 1996 RS 3

## Stammrechtssatz

Bei nicht durch Nahebeziehung verbundenen Vertragspartnern kann üblicherweise davon ausgegangen werden, daß eine Vereinbarung über die Gewinnverteilung einer Mitunternehmerschaft dem Beitrag der Gesellschafter zur Erreichung des Gesellschaftszweckes entspricht. Sobald aber Nahebeziehungen

bestehen, kann ein mangelnder Interessengegensatz bewirken, daß Gewinnanteile aus privaten Gründen einer Person zugewiesen werden (Hinweis E 24.10.1995, 92/14/0020).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000140069.X01

## Im RIS seit

21.10.2003

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)